

Zwickau, Freiberg, Plauen, Glauchau, Zittau, Bautzen 12 Thlr. und in den übrigen Mittelstädten 10 Thlr. beträgt. Der hiernach sich ergebende Gesamtbetrag wird unter die einzelnen Geschäfte nach Verhältnis ihres Umfangs repartirt und zwar durch einen Ausschuss der betreffenden Genossenschaft selbst. Der Durchschnittssatz selbst ist in dieser Höhe festgestellt worden durch das Gesetz vom 9. Decembr. 1858. Diese Art der Besteuerung hat aber namentlich in den Mittelstädten sehr wesentliche Nachtheile. Es ist schon von vornherein jetzt, namentlich nach Einführung der Handelsfreiheit, sehr schwierig geworden, zu bestimmen, wer eigentlich noch als Kaufmann im Sinne des Gewerbesteuergesetzes anzusehen ist, wer also zu diesem Durchschnittsquantum mit zugezogen werden soll. Es ist in einzelnen Fällen sehr schwierig, einen Unterschied zu finden zwischen einem Kaufmann und einem Händler, und ferner zwischen einem Kaufmann und einem Fabrikanten. In dem Gewerbesteuergesetz ist der Begriff „Kaufmann“ dahin festgestellt worden, daß derjenige ein Kaufmann ist, der selbständig und mit kaufmännischer Buchführung oder sonst kaufmännische Handelsgeschäfte betreibt. Es ist bei einer so vagen Begriffsbestimmung oft sehr schwer, darüber Entschliebung zu fassen, ob man den Einen oder Anderen der Handeltreibenden in die Klasse der Kaufleute werfen soll oder nicht. Infolge der neueren Gesetzgebung ist eine noch größere Verwirrung in Bezug auf den Begriff „Kaufmann“ entstanden, weil das Gewerbegesetz diesen anders bestimmt, als das Handelsgesetzbuch. Das Gewerbegesetz rechnet unter die Kaufleute diejenigen, welche eine nach den bestehenden Bestimmungen angemeldete Firma haben; das Handelsgesetzbuch nennt aber Jeden Kaufmann, der gewerbmäßig Handelsgeschäfte betreibt. Bei der Art der Besteuerung der Kaufleute, die jetzt noch gilt und in den großen und Mittelstädten wenigstens gehandhabt werden muß, kann es nicht fehlen, daß namentlich an solchen Orten, wo es wenig große Kaufleute giebt, die mitteln und kleinen Kaufleute zu hoch belastet werden. Finden Seiten Einzelner Reclamationen statt, so sind diese Reclamationen in der Regel unwirksam, und zwar deswegen, weil dieselben Personen, welche die Steuer unter ihre Genossen repartirt haben, auch wieder über die Reclamation entscheiden und weil jede Reclamation, welche eine Herabsetzung des einzelnen Satzes hervorbringt, zugleich den Anderen eine Erhöhung auflegt, die sie wieder unter sich repartiren müssen. Es hat bei dieser Art von Besteuerung seine großen Schwierigkeiten, jetzt, nachdem die Handelsinnungen als andere vom Handelsbetriebe ausschließende Innungen nicht mehr bestehen, den Zuwachs, der im Laufe des Jahres eintritt, wieder zu vertheilen und den Wegfall, der durch Concourse oder Wegziehen oder Aufhören einzelner betheiligter Geschäfte entsteht, zu ergänzen durch neue Repartition. Es scheint

mir deswegen sehr wünschenswerth, daß, wenn man überhaupt die Gewerbesteuer revidirt, man auch die kaufmännischen Geschäfte auf dem Wege freier Schätzung zur Gewerbesteuer bezieht. Wenn der Herr Abg. Georgi hat durchblicken lassen, daß die Gewerbesteuer der Kaufleute im Verhältnis zu der Gewerbesteuer der Fabrikanten zum Theil eine zu niedrige sei, namentlich in Leipzig, und daß es vielleicht genügen werde, wenn man den Durchschnittssatz der Kaufleute in den Städten etwas erhöhe, so wundere ich mich, daß die Herren Vertreter des Leipziger Handelsstandes dagegen nicht lebhafter angekämpft haben. Was die Mittelstädte anbelangt, so muß ich dem entschieden widersprechen, daß die jetzigen Verhältnisse eine Erhöhung des Durchschnittssatzes zulassen. Die Sätze sind bestimmt worden, wie ich bereits angeführt habe, im Jahre 1858. Seitdem ist bekanntlich Handelsfreiheit in Sachsen eingetreten und es sind seit dieser Zeit namentlich in den Mittelstädten eine Menge kleinere kaufmännische Geschäfte entstanden, die im Mißverhältnisse zu ihrem Geschäftsumfange durchschnittlich 12 Thaler jährliche Steuer zahlen sollen; weil ihnen aber so viel nicht auferlegt werden kann, von den älteren Geschäften mit übertragen werden müssen. Die Zahl der größeren Geschäfte hat sich in den Mittelstädten in gleichem Verhältnisse nicht vermehrt und die großen Geschäfte, wie die mittleren, leiden augenscheinlich in ihrem Absatze durch die Vermehrung der Concurrrenz; sie wollen also auch nicht gern mehr Steuern auf sich nehmen, als sie früher unter günstigeren Verhältnissen getragen haben. Es wäre unter solchen Umständen nach meiner Ansicht eine Erhöhung der Durchschnittssätze wenigstens in den Mittelstädten keineswegs gerechtfertigt. — Zum Schluß will ich mir noch erlauben, auf einen anderen Punkt zu kommen, der von den Vertretern einiger Städte berührt worden ist, welche nicht in der glücklichen Lage sind, wie die Städte, welche ich zu vertreten die Ehre habe, welche vielmehr in ihrem Nahrungsweisen und auch in ihren Häuserwerthen erheblich zurückgegangen sind. Für diese Städte würde nach Ansicht der betreffenden Abgeordneten eine Ermäßigung der Grundsteuer jedenfalls von hohem Nutzen sein; dazu bedarf es aber nach unseren zeitlichen gesetzlichen Bestimmungen fürs erste einer Revision der gesammten Grundsteuergesetzgebung nicht. In dem Grundsteuergesetz vom 9. September 1843 ist solchen Städten die Füglichkeit gegeben, ihre Grundsteuern ermäßigen zu lassen und zwar durch §. 20 des Gesetzes. Dort heißt es nämlich:

„Wenn bei einzelnen Städten solche in die Nahrungs- und Gewerbsverhältnisse nachtheilig einwirkende Ereignisse eintreten sollten, wodurch die Mietherträge und Kaufwerthe der Wohngebäude allgemein und merklich bleibend herabsinken, so kann, insofern sich diese Umstände bei angestellter Erörterung erweisen, ein Procentabzug im Einverständnis der Regierung und Stände stattfinden.“